Ostdeutsche Bau-Zeitung-Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung-Leipzig

28. Jahrgang | Breslau, den 7. August 1930 | Nummer 32

Die Andreaskirche in Heinrichau.

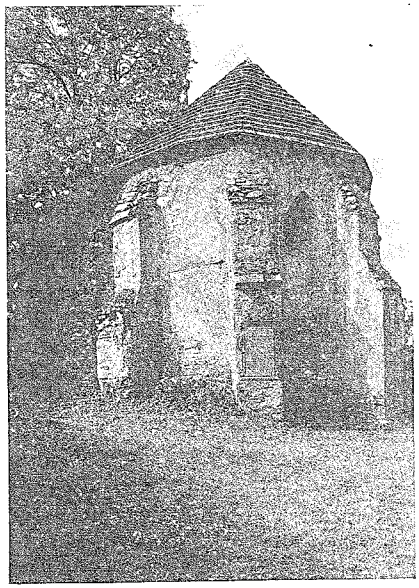

Abb. 1. **Heinrichau.** Andreaskirche. Phot. Lorke, Münsterberg.

Zu den ältesten Ueberresten der Klosterbaulichkeiten in Heinrichau, Krs. Münsterberg, gehören unzweifelhaft diejenigen der „Andreaskirche". Diese kirchlichen Baureste liegen an der oberen Dorfstraße, gegenüber dem Kretscham; sie sind durch ein Denkmal und eine große Eiche versteckt.

In den Abbildungen 1 und 2 sind die Ueberreste wiedergegeben; es sind die Mauern der Apsis einer kleinen gothischen Kirche. Vom Kirchenschiff stehen die Umfassungen nur noch in einer Höhe von ein bis zwei Meter. Die Kirche ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vermutlich unter der Regierung des Abtes Nicolaus III. (1366—1389) erbaut worden.

Im Grundrißplan — Abb. 3 — ist die Kirche in der Form dargestellt, die sie bei ihrer Erbauung wahrscheinlich gehabt hat.

Das Kirchenschiff hat eine lichte Größe von 7,60—10,75 m, die Apsis eine solche von 4,90—6,00 m. Eingänge und Fenster sind aus den vorhandenen Mauernischen und Steinresten noch deutlich erkennbar, festzustellen. Nur die Apsis hatte Deckengewölbe, während das Schiff Holzdecke gehabt haben muß.

So mag die Kirche von ihrer Entstehung 50 bis 60 Jahre gestanden haben, bis im Anfang des 15. Jahrhunderts die Hussiten zu wiederholten Malen in Schlesien einfielen; in den Jahren 1428/29 sind sie auch nach Heinrichau gekommen und haben Kloster und Kirchen zerstört. Auch die Andreaskirche ist sicher damals ein Opfer der Hussitenkriege geworden. Nur die über ein Meter starken Mauern der Apsis mit der gewölbten Decke haben der Zerstörung Stand gehalten.

Wahrscheinlich haben die Ueberreste der Kirche dann ziemlich zwei Jahrhunderte gelegen, weil weder Mittel noch zwingende Gründe zum Wiederaufbau vorlagen.

Ein Bedürfnis für denselben trat aber Anfang des 17. Jahrhunderts ein.

Abt Andreas II. (1611—1627) bewogen durch den seit dem Jahre 1585 fortdauernden Exemtions-Prozeß, um die bischöflichen Jurisdiktions-Rechte von seinen abteilichen Exemtions-Rechten zu trennen, ließ die Kirche in den Jahren 1616/17 wieder aufbauen. Aus dieser Zeit stammt auch die figürliche Altargruppe auf Abb. 2.

Die Geistlichen der Kirche wohnten unmittelbar neben derselben in dem sogenannten Curatenhaus (Abb. 4), welches von Abt Daniel 1680 an Stelle eines alten Fachwerkhauses errichtet worden war.

Bei dem Wiederaufbau der Andreaskirche sind vorn an der Apsis zwei seitliche Nischen angelegt worden, indem die starken Umfassungen durchbrochen und in einer Höhe von 2,5 m bis Widerlager mit einem Rundbogengewölbe abgefangen wurden. Außen sind die Nischen, wie aus dem Grundriß ersichtlich, in der Flucht der Strebepfeiler durch dazwischen neu aufgeführtes Mauerwerk abgeschlossen worden. Diese Nischen dienten jedenfalls zur Aufnahme von Taufbecken und Nebenaltären.

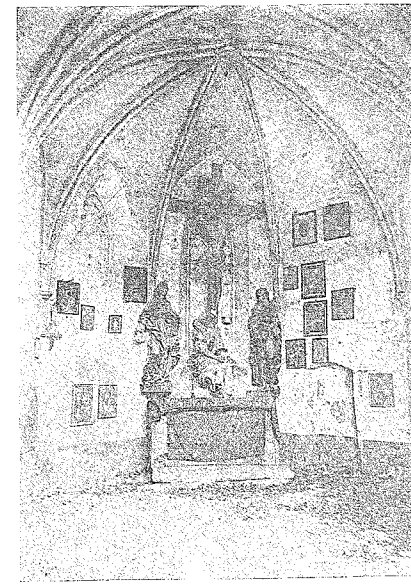

Abb. 2. **Heinrichau.** Andreaskirche, Blick in die ovene Apsis. Phot. Lorke, Münsterberg.

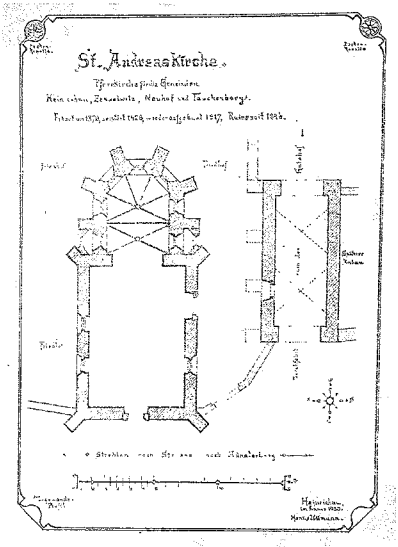

Abb. 3 **Heinrichau.** Reconstruierte Andreaskirche.

Die äußere Ansicht der wiederaufgebauten Kirche ist aus einer Zeichnung aus der Zeit des Abtes Gregorius (1725—1732) zu ersehen, welche sich im Besitz der Kirche befindet. Hiernach hatte die Kirche einen Barockgiebel und einen kleinen Dachreiter, ebenfalls in Barockformen, als Glockentürmchen. Der vordere Eingang war vermauert und der Giebel an dessen Stelle mit einem wundervollen Denkmal geschmückt. Abt Gregorius ließ dasselbe (Abb. 5) zur Erinnerung an die im Jahre 1729 erfolgte Heiligsprechung des Johannes von Nepomuk errichten.

Es hat also gerade jetzt zwei Jahrhunderte überdauert. Bemerkenswert ist, wie die alten gothischen Eckstrebepfeiler für die Denkmalgruppe durch Aufsetzen von großen Vasen und Anbringen der Engel künstlerisch verwertet sind.

Nach Aufhebung des Klosters hörte die Benützung der Andreaskirche nach und nach auf, weil die geistlichen Handlungen nunmehr in der Stiftskirche vorgenommen werden durften. Das Kirchengebäude verfiel mit der Zeit, so daß schließlich das baufällige Kirchenschiff mit dem schadhaften Schindeldach in den Jahren 1846/47 abgetragen werden mußte. Die Apsis erhielt zur Erhaltung der Ruine eine Ziegeldeckung.

So hat sich der noch heute andauernde Zustand ergeben. —

Hanns Ullmann-Heinrichau.

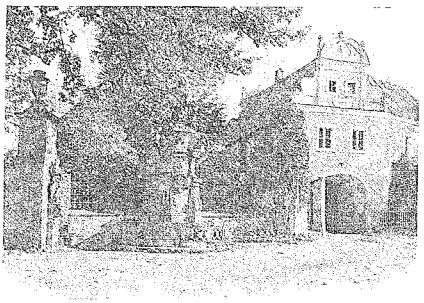

Abb. 4. **Heinrichau.** Ruine der Andreaskirche, davor Nepomuk-Denkmal und Curatenhaus. Phot. Lorke, Münsterberg.

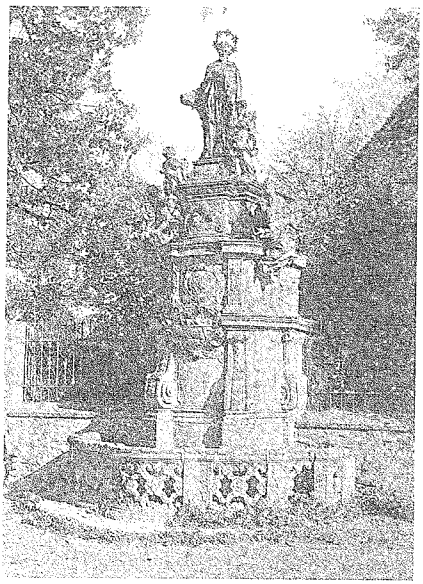

Abb 5. **Heinrichau.** Nepomuk-Denkmal am Giebel der Kirchenruine Phot. Lorke, Münsterberg.

Wirtschaftliche Vorteile durch Schweißung im Stahlskelettbau.

Auszug aus dem Vortrag von Prof. Dr.-Ing. Hilpert, Berlin, auf der Tagung „Stahl in der Bautechnik" in Leipzig.

Die neuen Schweißverfahren, insbesondere die Gasschmelzschweißung und Lichtbogenschweißung, haben für viele Zweige der eisenverarbeitenden Industrie seit geraumer Zeit ihre Brauchbarkeit durch Gewichtsersparnis sowie einfache und rasche Herstellung erwiesen. Es erscheint daher auch vorteilhaft, sie bei der Herstellung von Stahlhochbauten auszunutzen. In der Schweiz, in Belgien, besonders aber in Amerika werden schon sehr viele Hochbauten geschweißt. Die Vorteile dieses Arbeitsverfahrens bestehen besonders in einer je nach Art der Konstruktion 10 bis 30 Prozent betragenden Gewichtsersparnis und, dadurch bedingt, verminderten Fundierungskosten. Auch wird sich infolge der glatten Schweißnähte Anstrich und Verkleidung der Stahlteile einfacher gestalten, und die Kontrolle sowie Instandhaltung wird sich leichter durchführen lassen. Auch das geräuschlose Arbeiten am Bauplatz wird oft bestimmend für die Verwendung der Schweißung sein können, besonders im Interesse der von dem Bau betroffenen In- und Umwohner (z. B. Hotels, Krankenhäuser).

Die Möglichkeit vereinfachter konstruktiver Anordnungen und Verbindungen kann vielleicht zur Einführung neuer Profile führen. Das Rohr bringt als Baukonstruktionselement gegenüber dem Profilstab große Gewichtsersparnis und große Starrheit. Gewaltige Fortschritte haben die verschiedenen Arten der Schweißausführungen im Stahlhochbau in den letzten Jahren gemacht, und glänzende Festigkeitsergebnisse konnten erzielt werden. Es ist anzunehmen, daß die vom Fachausschuß für Schweißtechnik beim Verein deutscher Ingenieure vor kurzem für Deutschland aufgestellten Richtlinien für Herstellung und Abnahme geschweißter Stahlbauten nunmehr auch bei uns die Einführung der Schweißung im Stahlbau ermöglichen werden.

Eine verschwindende Stahltür, die beim Öffnen automatisch hochschwenkt.

Ersatz für Flügeltüren, Schiebetore und Rolljalousien — Anwendung bei Haus- und Großgaragen, Werkstätten, Lagerschuppen usw.

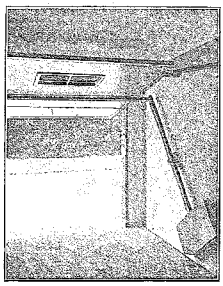

Garagentor geöffnet, von innen gesehen.

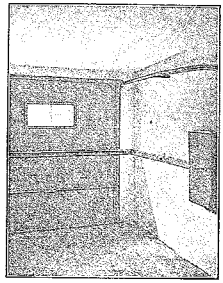

Garagentor geschlossen, von innen gesehen.

Garagentore in Gruppenanordnung bei einer Großgarage.

Die Bemühungen zur Schaffung eines Tortyps, der infolge seiner Konstruktion möglichst wenig Platz beanspruchte, reichen weit zurück. Vornehmlich bei Garagen, aber auch bei Lagerhäusern und Güterschuppen sind ausladende Torflügel nicht gern gesehen und zudem leicht der Beschädigung ausgesetzt. In Villen und Landhäusern, wo die Garagen aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel im Kellergeschoß untergebracht sind, war eine praktische Lösung der Torfrage bis heute meist nur mit Hilfe von Rolljalousien möglich.

Um den bekannten Mängeln der Flügeltüren und Schiebetore aus dem Wege zu gehen, hat man nunmehr eine neuartige, im System überaus einfache Stahltür konstruiert, die wohl allen Anforderungen in bezug auf Raumersparnis, Handhabung und Lebensdauer entspricht. Im Gegensatz zu anderen Ausführungen bildet das Tor eine einzige starre Fläche, ist also nicht in einzelne Glieder unterteilt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, besondere Durchgangstüren vorzusehen, und dem Architekten ist bezüglich der Formengebung freie Hand gelassen. Ebenso interessant wie einfach ist der Mechanismus der Bedienung dieses Tores. Der Konstrukteur hat Federn und Winden aus Gründen der Betriebssicherheit vermieden und sich lediglich des zweiarmigen Hebels bedient.

Die mit dem Tor gelenkig verbundenen Hebel halten mittels Gegengewichte die Torscheibe in jeder Lage im Gleichgewicht. Beim Oeffnen wird die Tür durch außen und innen angebrachte Griffe zuerst etwas angehoben, um die Leitrollen in die an der Decke befestigten Führungsschienen einzuführen. Dann wird die Torscheibe nach oben geschwenkt, wodurch sich die Gegengewichte gleichzeitig abwärts bewegen; die Führungsschienen leiten das Tor in eine horizontale Lage unterhalb der Decke hinter dem Torkämpfer und die Einfahrt ist frei. Die vorbeschriebenen Handgriffe lassen sich ohne jede Kraftaufwendung ausführen, weil die Gegengewichte so konstruiert sind, daß das Gleichgewicht bis auf den Bruchteil eines Kilogramms hergestellt werden kann. Trotzdem das Gelenk zwischen Hebel und Tor einen kreisförmigen Weg nach oben beschreibt, kann doch beispielsweise ein unterzubringender Kraftwagen mit dem Kühler unmittelbar vor dem Tor stehen; eine Berührung durch das hochgehende Tor erfolgt nicht. Die Ausmaße für den im Bau untergebrachten Mechanismus sind äusserst gering gehalten, so daß der Raumverlust kaum ins Gewicht fällt.

Bemerkenswert ist noch der absolut dichte Abschluß, der durch das Tor erreicht wird. An der unteren Hälfte ist eine Anschlagschiene mit den seitlichen, am Mauerpfeiler verankerten Torrahmen verbunden; die andere Hälfte des Anschlages ist an der oberen Hälfte des Tores befestigt, während unten eine Bodenschwelle für den dichten Abschluß sorgt. Das Einpressen des Tores in den Rahmen bewirken selbsttätig die Leitrollen durch die entsprechend ausgebildeten Enden der Führungsschienen. Beim Oeffnen sorgen die an den entgegengesetzten Schienenköpfen angebrachten Gummipuffer für einen geräuschlosen Anschlag.

Da bei Räumen mit mehreren Toren ohne Zwischenwände die Hebel störend wirken würden, ist die Ausbalanzierung hier durch über Rollen laufende Drahtseile mit senkrecht geführten Gegengewichten erreicht. Auch dieser Mechanismus nimmt wenig Platz in Anspruch und kann bequem hinter den Mauerpfeilern Platz finden. Die Betriebssicherheit ist durch eine automatisch wirkende Sperrvorrichtung bei etwaigem Seilbruch gewährleistet. Es sei noch bemerkt, daß der Einbau von Fenstern und Schlupftüren in die Stahltore keinerlei Schwierigkeiten bietet.

Nellissen.

Der Anspruch des Bauunternehmers auf Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück des Bestellers.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz.

Der Vertrag zwischen dem Besteller eines Bauwerks (auf seinem Grundstück bzw. dem Grundstück eines Dritten) und dem Bauunternehmer auf Herstellung oder Aenderung eines Bauwerks kennzeichnet sich seiner rechtlichen Natur nach als ein Werkvertrag im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; durch diesen Werkvertrag wird der Bauunternehmer zur Herstellung des versprochenen Bauwerks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung für die Herstellung des hergestellten Bauwerks verpflichtet. Da nun nach der weiteren Vorschrift des § 641 BGB. die Vergütung seitens des Bauwerksbestellers erst bei der Abnahme des Bauwerks (d. h. also bei vertragsgemäßer Fertigstellung des Bauwerks) an den Bauunternehmer zu zahlen ist, so daß letzterer also vorleistungspflichtig ist, so mußte das Gesetz im Hinblick auf die hierdurch für den Bauunternehmer geschaffene unsichere Lage diesem andrerseits eine hinreichende Sicherheit für den auch faktischen Erhalt seiner Werkvergütung geben, was durch die Vorschrift des § 648 BGB. in Gestalt einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers des Bauwerks erfolgt ist.

Nach dieser Vorschrift des § 648 BGB. kann nämlich der Unternehmer eines Bauwerks oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerks für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Mit dieser, wie ersichtlich für den Bauunternehmer äußerst wichtigen Vorschrift, ist dem Bauunternehmer somit ein gesetzlicher Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück des Bestellers gegeben, um auf diese Weise dem Unternehmer für seine Forderungen aus dem Bauwerkvertrag gegen

letzteren auch eine wirksame dingliche Sicherung zu geben. Nicht zu verwechseln, weil ganz anders geartet, ist mit dieser Sicherungshypothek des § 648 BGB. die Baugeldhypothek des § 1 des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909, die demjenigen aus dem Baugeldvertrage vielfach eingeräumt wird, der Baugeld gibt, d. h. also Gelder, die zur Bestreitung der Kosten des Baues dienen sollen; ferner auch nicht mit der sogenannten Bauhypothek des bisher nicht in Kraft getretenen § 27 dieses Bauf.-Ges. v. 1. 6. 1909, die den Baugläubigern (also außer dem Unternehmer auch den Bauhandwerkern und Baulieferanten) als dingliche Sicherung ihrer Bauforderungen gewährt werden sollte (bisher aber nicht gewährt worden ist, weil § 27 dieses Gesetzes wie gesagt nicht in Kraft gesetzt worden ist).

Der von diesem § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Bauunternehmer für seine Werkvertragsvergütung gewährte Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers steht nur dem Unternehmer des Bauwerks oder dem Unternehmer eines einzelnen Teiles des Bauwerks zu, also nicht sämtlichen Baugläubigern des Bestellers. Es muß also zwischen dem Besteller des Bauwerks, der hier gleichzeitig außerdem Eigentümer des zu belastenden Baugrundstücks sein muß, und dem Unternehmer des Bauwerks ein Werkvertrag im Sinne der oben erwähnten Vorschrift des § 631 BGB. abgeschlossen worden sein, um für den Bauunternehmer diesen Anspruch auf Einräumung der Sicherungshypothek dieses § 648 BGB. zur Existenz zu bringen; bei den bloßen Lieferungsverträgen ist das also nicht der Fall. Es muß also von demjenigen, der diesen Anspruch auf Einräumung einer solchen Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück des Bestellers geltend macht, auf Grund eines Werkvertrages mit dem Besteller (und gleichzeitigen Eigentümer der Baustelle) irgendeine Arbeit, allerdings gleichgültig welcher Art diese sein mag (sie kann sich ja auch nur auf einen Teil des Bauwerks beziehen, § 48 BGB.), geleistet worden sein, wobei der betreffende Bau ein Neubau, Umbau oder auch nur ein Reparaturbau sein kann. Nach der Rechtsprechung ist Unternehmer im Sinne dieses § 648 BGB. derjenige, dessen Vertragspflicht die vollständige oder teilweise Herstellung des Bauwerks betrifft (Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 181), nach dem Reichsgericht (E. v. 14. 8. 06 Recht 10. 1319) derjenige, der die Herstellung eines Bauwerks dem Besteller gegenüber durch Werkvertrag übernimmt (aus diesem Grunde steht daher auch den bloßen Baustofflieferanten kein Anspruch auf Einräumung dieser Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück zu; dies ist nur dann der Fall, wenn sie gleichzeitig auch werkvertraglich Bauherstellungsarbeiten verrichtet hatten, siehe oben). Bezüglich des Unternehmers von Ausschachtungsarbeiten lauten die Entscheidungen der Gerichte verschieden. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. 1. 1909 (Recht 14, Nr. 3751) ist als Unternehmer eines Bauwerks derjenige anzusehen, der an dem Baugrundstück ein Werk errichtet, das den Zweck hat, die Herstellung des Baues zu fördern; es fallen daher nach dieser Entscheidung hierunter auch Personen, die auf Grund eins mit dem Besteller abgeschlossenen Werkvertrages an dem Baugrundstück die zur Errichtung des Baues erforderlichen Ausschachtungsarbeiten vornehmen; dagegen hat nach der Entscheidung des Kammergerichts v. 17. 10. 05 der Ausschachtungsunternehmer keinen Anspruch auf Einräumung dieser Sicherungshypothek des § 648 BGB., weil die durch die Ausschachtungsarbeiten entstandene Baugrube kein Bauwerk im Sinne des § 648 ist. Letztere Auffassung des Kammergerichts ist jedoch abzulehnen und der ersteren Entscheidung des OLG. Frankfurt beizustimmen, weil auch die Ausschachtungsbauten Teile des herzustellenden Bauwerks sind, so daß die Voraussetzungen des § 648 BGB. (wonach auch „einzelne Teile eines Bauwerks" hinreichen) zu Gunsten des Unternehmers derartiger Bauausschachtungsarbeiten vorliegen, falls auch Baumaterial verwendet wird.

Auch nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 10. 07 (Recht 11 Nr. 3798) erfordert der Begriff des „einzelnen Teiles eines Bauwerks" nicht die körperliche, kubische Abgegrenztheit des Teiles; vielmehr hat hiernach den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek jeder, der infolge eines unmittelbar mit dem Bauherrn geschlossenen Werkvertrages Arbeiten bei der Errichtung eines Bauwerks oder eines Teiles eines solchen geleistet hat (auch z. B. der Unternehmer von Schlosserarbeiten); nicht zusteht daher der Anspruch auf die Sicherungshypothek des § 648 BGB. den sogenannten Unterakkordanten, weil diese Personen nicht mit dem Bauherrn, sondern nur mit dem Hauptunternehmer in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis stehen. Auch der Unternehmer von bloßen Tüncherarbeiten für einen Neubau hat diesen Anspruch auf die Sicherungshypothek (Bad. Rspr. 05 S. 346), ferner auch weiterhin z. B. der Unternehmer von Schreiner-, Maler-, Glaser- und Installationsarbeiten.

Die Arbeit eines Architekten, der im wesentlichen nur die Pläne fertigt, auch Verträge mit den Unternehmern abschließt, besteht nach dem RG. (Recht 10, 1318), so notwendig sie auch für die Herstellung des Bauwerks ist, nicht in der Herstellung eines Bauwerks oder eines Teiles desselben; er ist daher nicht Unternehmer im Sinne dieser Vorschrift und hat keinen Anspruch auf die Sicherungshypothek des § 648 BGB. So heißt es insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Mai 1906 (Band 63 S. 315) zu dieser Frage der Geltung des § 648 BGB. auch für den Architekt folgendermaßen: „Die Bauzeichnungen und Kostenanschläge bleiben überhaupt außer Betracht, da sie den Bau nur vorbereiten, nicht aber einen Teil desselben bilden. Soweit aber, abgesehen hiervon, die dem Architekten übertragene Arbeit lediglich darin besteht, daß er beim Abschluß der Verträge zwischen dem Bauherrn und den einzelnen Unternehmern dem ersteren Hilfe leistet, oder auch in seiner Vertretung den Abschluß der Verträge bewirkt, sowie daß er die Bauarbeiten leitet und überwacht, ist dieselbe nicht geeignet, obwohl sie das Bauwerk unmittelbar betrifft, einen Anspruch aus § 648 BGB. zu rechtfertigen. Die bezeichneten Tätigkeiten des Architekten stellen sich nur als Dienste im Sinne des § 611 BGB., speziell als fortlaufende Dienste, dar. Unerheblich ist, ob die Vergütung sich für sie nach der zeitlichen Dauer der Bauarbeiten richtet, oder ob sie in einer Gesamtsumme festgestellt wird. Eine Pflicht zur Herstellung eines Werkes übernimmt der Architekt nicht; der Vertrag hat nicht einen Erfolg zum Gegenstand, und der Architekt trägt nicht, wie im § 644 BGB. für den Werkvertrag vorgesehen ist, die Gefahr bis zur Abnahme des Bauwerks, sondern es kommt lediglich die Bestimmung des § 325 BGB. zur Anwendung, daß, wenn die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, dem weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, er den Anspruch auf die Gegenleistung verliert. Seine Haftung aber bestimmt sich nach § 276 B.G.B. Der Versuch der Revision, die ordnungsmäßige Ausführung der Leitung und Ueberwachung im Gegensatz zur äußeren Art ihrer Vornahme, der Zeit des Verweilens auf dem Bauplatz usw., als einen Erfolg zu charakterisieren, geht fehl: denn es handelt sich dabei immer nur um die Qualität der Vertragsleistung als solche. In dem Titel „Werkvertrag" aber hat der § 648 seinen Platz erhalten. Nach seinem Wortlaut steht der Anspruch auf die Sicherungshypothek dem „Unternehmer eines Bauwerks oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerks" zu. Schon der Ausdruck „Unternehmer" weist auf den Werkvertrag hin. Das Werk muß sich eben als ein Bauwerk oder als Teil eines solchen charakterisieren. Es ist nicht tunlich, das Bauwerk in seiner Gesamtheit deshalb, weil der Architekt zur Herstellung desselben eine leitende Tätigkeit ausübt, als ein von ihm unternommenes Werk aufzufassen; es entspricht nicht der wirklichen Sachlage, daß er als das Werk aus den Leistungen der einzelnen Unternehmer schaffend zu betrachten wäre, sondern die Unternehmer stellen den Bau her. Ebensowenig erscheint seine Leistung als Teil eines Bauwerks. Als solche Teile kennzeichnen sich nur die das Bauwerk im ganzen bildenden materiellen Ergebnisse der Einzelleistungen, wenn es auch nicht erforderlich ist, daß dieso greifbar in körperlicher Abgegrenztheit vorliegen. Auch der Anlaß zur fraglichen Gesetzesvorschrift spricht nicht für den Standpunkt des Klägers. Er lag darin, daß den Bauhandwerkern, welche einerseits durch ihre Tätigkeit das Bauwerk herstellen und den Wert des Grundstücks steigern, andererseits aber infolge ihrer gewerblichen und wirtschaftlichen Stellung der Regel nach nicht in der Lage sind, durch Vereinbarung mit dem Bauherrn sich vorher Sicherheit für ihre Forderungen versprechen zu lassen, ein Schutz kraft Gesetzes gewährt werden sollte. Als tatsächliche Voraussetzung für den Schutz ergab sich demgemäß der Abschluß eines Bauwerkvertrages und seine Erfüllung. Darüber hinaus einem jeden, der in

irgendeiner rechtlichen und tatsächlichen Form, durch Handarbeit oder geistige Tätigkeit, zur Herstellung eines Baues beigetragen hat, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Sicherungshypothek einzuräumen, ist nicht für geboten erachtet und hätte auch erhebliche Mißstände voraussehen lassen. Bei Handarbeitern, Gesellen usw. ist Barzahlung des Lohnes oder doch Zahlung in kurzen Perioden so sehr üblich, daß die Fälle der Kreditierung eine besondere Berücksichtigung nicht erfordern. Wäre ihnen trotzdem der Anspruch zugestanden, so würde eine ungemessene Zahl der Berechtigten, und eine übergroße Belastung des Grundbuchs die notwendige Folge gewesen sein. Auch würde bei solchen Arbeitern, welche nicht mit dem Bauherrn, sondern mit einem der Unternehmer im Vertragsverhältnis stehen, für den Bauherrn die Gefahr doppelter Zahlung entstanden sein. Die Lieferanten der Baumaterialien können sich mit Hilfe der Einrede des nicht erfüllten Vertrages schützen. Was aber die bauleitenden Architekten betrifft, so ist deren Stellung zu dem Bauherrn von solcher Art, daß ihnen ausreichende Handhaben, sich Sicherheit für ihre Forderungen auszubedingen, nicht fehlen. Auch ist anscheinend vor Erlaß des Gesetzes ein Bedürfnis, ihnen einen gesetzlichen Sicherungsanspruch zu gewähren, nicht zur Sprache gekommen."

Die Stellung des Reichsgerichts ist somit, wie ersichtlich, einer Sicherung der Forderung des (bauleitenden) Architekten gegen den Bauherrn ungünstig, da eben nach ihm der Architekt keinen Anspruch auf die Sicherungshypothek des § 648 B.G.B. hat; ob der Begründung des Reichsgerichts für diese seine Stellungnahme in allen Punkten beizustimmen ist, erscheint als fraglich; insbesondere wird aber von dem Reichsgericht, nach dem den Architekten ausreichende Handhaben zur Erlangung von Sicherheiten gegen den Bauherrn nicht fehlen sollen, hier aber nicht gesagt, welche Handhaben das denn sein sollen.

Zufolge der von dem Gesetzgeber des § 648 B.G.B. verfolgten Absicht, dem Unternehmer das Baugrundstück selbst für den Mehrwert, der durch seine Arbeit dem Grundstück des Bestellers zuteil geworden ist, für seinen Lohnanspruch dinglich haften zu lassen, greift dieser § 648 B.G.B. nicht ein zu Gunsten eines solchen Unternehmers in dem Umfange, als dieser ein Zurückbehaltungsrecht an seinem zu liefernden Baumaterial (also vor dessen Einfügung in das Bauwerk) gegen den (säumigen) Besteller ausübt. Das ist von dem Reichsgericht ebenfalls ausdrücklich ausgesprochen worden; in der hier fraglichen Entscheidung desselben (Band 58, S. 302 ff) wird hierzu nämlich folgendes ausgeführt: „Nur insoweit kann die in Frage stehende Vormerkung (zur Eintragung der Sicherungshypothek aus § 648 B.G.B.) aufrecht erhalten werden, als die Klägerin (Unternehmer) für die ihr zustehenden Forderungen aus dem von ihr mit dem Beklagten (Besteller des Bauwerks und Baugrundeigentümer) abgeschlossenen Vertrage, nach welchem erstere die Lieferung der Tischlerarbeiten für den auf dem Grundstück zu errichtenden Neubau übernommen hat, zufolge des § 648 B.G.B. die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Immobile zu verlangen berechtigt ist. Daß nun aber dieses durch die angezogene Bestimmung den Unternehmern eines Bauwerks (zu welchen die Klägerin zu rechnen ist) gegebene Sicherungsmittel nur in dem Umfange Platz greift, in welchem der Unternehmer das Zurückbehaltungsrecht nicht ausübt, ergibt sich schon aus dem Satz 2 des zitierten § 648, wonach der Unternehmer, falls das Bauwerk noch nicht vollendet ist, die Einräumung der Sicherungshypothek nur für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen kann. Es sprechen dafür auch die Materialien des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist nämlich bei der zweiten Lesung ausweislich der Protokolle (Bd. 2, S. 326) als Absicht der Bestimmung hingestellt, daß dem Unternehmer der Mehrwert, der durch seine Arbeit dem Grundbesitz des Bestellers zuteil geworden ist, für seine Vergütung vorzugsweise hafte. Diesem nach muß vorliegend, da die Klägerin betreffend die von ihr hergestellten, aber zurückbehaltenen Türen und Schränke den Wert des Baugrundstücks nicht erhöht hat, das in Rede stehende Sicherungsmittel des § 648 B.G.B. ausscheiden. Letzteres kann auch bei der ihm gesetzlich beiwohnenden Beschränkung nicht deshalb in Rücksicht auf die Vergütung für die fraglichen Gegenstände Platz greifen, weil diese wegen des Zahlungsverzuges des Beklagten (des Bestellers) berechtigtermaßen von der Klägerin zurückbehalten sind. Zugunsten der Klägerin fällt dann auch aus dem hervorgehobenen Grunde nicht ins Gewicht, daß der Neubau nunmehr durch Einsetzung von Ersatzstücken für die Türen und Schränke fertiggestellt ist, wie ferner auch nicht, daß die letzteren wegen des nach der Behauptung der Klägerin vorliegenden Mangels anderweiter Verwendbarkeit dieser Sachen der Unternehmerin keine Sicherheit bieten."

Die Frage, ob bei einer Uebertragung seiner Vergütungsforderung seitens des Unternehmers dieser Anspruch aus § 648 B.G.B. auf den neuen Gläubiger mit übergeht, ist nicht unbestritten, dürfte jedoch mit der herrschenden Ansicht zu bejahen sein (vergl. Rspr. d. O. L. G., Bd. 12, S. 82, Bd. 17, S. 426); daher erstreckt sich die Pfändung einer Bauhandwerkerforderung auch auf die für letztere eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus § 648 (vergl. Kammergerichtsentscheidung in Bd. 54, A. S. 514).

Falls in einem Vertrage über die Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke die Vergütung einheitlich für die gesamten Bauarbeiten vereinbart worden ist, kann der Unternehmer die Einräumung einer Gesamtsicherungshypothek an den bebauten Grundstücken verlangen (Recht 12, 2553). Der Anspruch des Bauunternehmers auf Eintragung dieser Hypothek auf ein Gütergemeinschaftsbaugrundstück ist in der Rechtsprechung bejaht worden. (Hess. Rspr., Bd. 22, S. 86.)

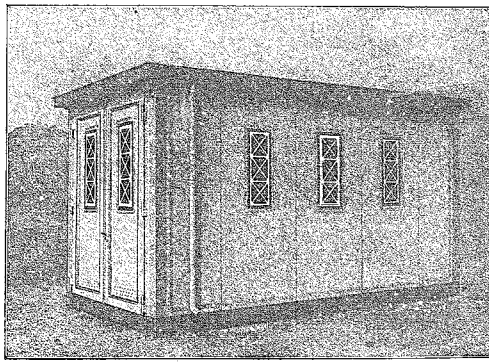

Stahllamellengarage aus 3 mm starker gekupferter Thomasstahlhaut.
Arch. Reg.-Baumeister a. D. Blecken, Duisburg.

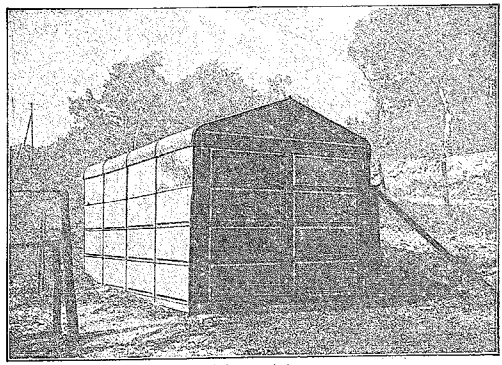

Stahlgarage aus gepreßten, glatten Stahlblechen normiert.
Hergestellt von der Firma C. H. Jucho, Dortmund.

Unfänglich haftet für die Sicherungshypothek des § 648 B.G.B. das ganze katastermäßig vereinigte Grundstück, nicht bloß der bebaute Teil (vgl. Rspr. d. O. L. G., Bd. 36, 82).
Ist zufolge Weigerung des Baugrundstückseigentümers (und gleichzeitigen Bestellers des Bauwerks) zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung zur Eintragung dieser Hypothek aus § 648 B.G.B. Erhebung der Klage auf Bewilligung erforderlich, so kann der Anspruch des Unternehmers schon vor oder bei Klageerhebung auch durch Eintragung einer Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung gesichert werden (vgl. R.G.Z., Bd. 62, S. 64).

Automatisches Betonmischen.

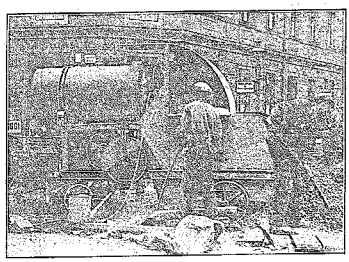

„Regulus"-Mischer Type 2 der Fa. G. Anton Seelemann & Söhne, Neustadt a. Orla auf Baustelle Chemnitz Sa.

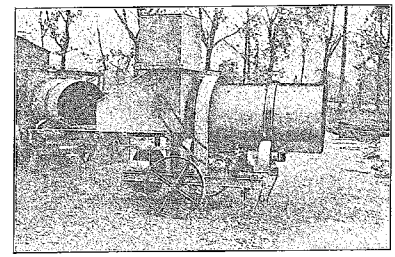

Klein-Mischautomat „Regulus" D. R. P., Type 3.
Ausführung für Riemenscheibenantrieb. Stundenleistung 4-5 cbm Beton od. Mörtel.

Die Forderung nach billigen und guten Bauweisen hat die Technik nicht ruhen lassen, Maschinen und Hilfsgeräte zu ersinnen, um den Bauprozeß weiter zu verbilligen und zuverlässig zu gestalten. Beton-Mischautomaten, Betonpumpen, Förderbänder u. ä. m. sind die neuzeitlichen Hilfsmittel im modernen Beton- und Eisenbetonbau ebenso, wie in den Fabrikationsanlagen der Zementwaren- und Kunststeinindustrie. Die Industrie des Mischmaschinenbaus verzeichnet einen wesentlichen Fortschritt durch die vor wenigen Jahren erfolgte Erfindung der automatisch arbeitenden „Regulus"-Betonmischer. An derartigen Mischmaschinen kann jedes gewünschte Mischungsverhältnis eingestellt werden. Die Zuteilung des Bindemittels und der Zuschlagstoffe erfolgt vollkommen maschinell. Die Arbeit der Bedienung beschränkt sich lediglich darauf, die Rohstoffbehälter für Zement, Sand und Kies zu beschicken, im übrigen arbeitet der Mischer im eingestellten Mischungsverhältnis automatisch von der Rohstoffaufgabe bis zum fertigen Beton bezw. Mörtel. Das Ueberraschende ist, daß die Vorteile dieser automatischen Arbeitsweise erreicht werden durch eine technisch denkbar einfach gebaute Maschine, deren wesentliches Merkmal die Transportschnecken sind, die als Maßschnecken in den Rohstoffbehältern für Zement, Sand und Kies arbeiten. Hierbei besagt das Wort „Maßschnecke" nichts weiter als die maschinelle Regulierung des Mischungsverhältnisses durch die Umdrehungszahl und damit Fördergeschwindigkeit der Transportschnecken. Ein praktisches Beispiel möge dies erläutern. Es wird gemischt im Verhältnis 1 : 10, und es soll übergegangen werden auf das Mischungsverhältnis 1 : 5 (1 Teil Zement auf 5 Teile Zuschlagstoffe). In diesem Falle wird durch Aufstecken eines für dieses Mischungsverhältnis vorhandenen Kettenräderpaares — Arbeitsdauer 30 Sekunden — die Fördergeschwindigkeit der Zementschnecke verdoppelt: sie fördert pro Zeiteinheit mithin die doppelte Zementmenge, was sowohl gewichtsmäßig (kg), als auch nach Raumteilen (ltr) erfolgen kann. In gleicher Weise kann bei Regulus-Typ 1 und 2 auch das Verhältnis von Sand zu Kies reguliert werden. Das Mischmaterial gelangt nach einer trockenen Vormischung zwecks intensiver Naßmischung in die Mischtrommel: sie ist als Stahlzylinder ausgebildet. Das Mischgut wird im Mischzylinder von den spiralenförmig angeordneten Mischschaufeln nach

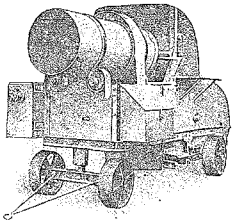

„Regulus" Type 2 mit Hochbauwinde der Fa. G. Anton Seelemann & Söhne, Neustadt a. Orla. Stundenleistung 8 cbm Beton.

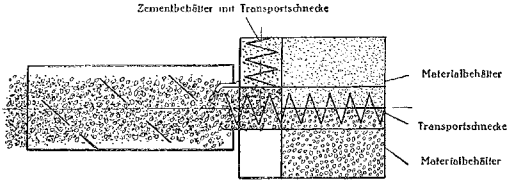

Schema des Mischvorganges bei „Regulus", Type 3 der Fa. G. Anton Seelemann & Söhne, Neustadt a. Orla.

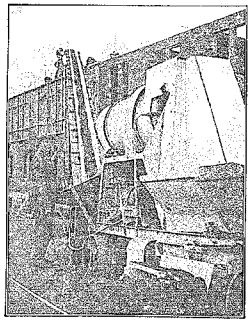

„Regulus"-Beton-Mischautomat. Type 1 auf Baustelle Merseburg. Stundenleistung 15 cbm Beton.

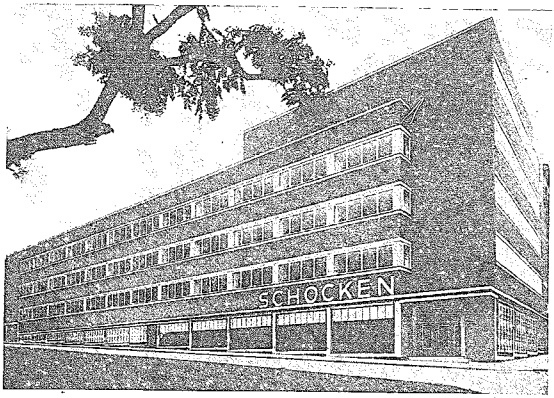

Waldenburg Schles.
Kaufhaus Schocken.

Arch. Baubüro Schocken.

dem Freifallprinzip bis zur Trommelmündung weitergegeben. Es ist ein Vorteil der kontinuierlichen Arbeitsweise des Regulus-Mischers, daß in der Mischtrommel stets nur kleine Materialmengen zur Mischung gelangen. Die Durchmischung ist dadurch eine besonders intensive. Ueberdies kann die Mischdauer durch einfache Schaufelstellung mehr in die Waagerechte oder Senkrechte je nach der Eigenart des Mischgutes verkürzt oder verlängert werden. Wissenschaft (z. B. Technische Hochschule Dresden) und Praxis (z. B. Baustelle Untergrundbahn Berlin) bestätigen ausnahmslos die außerordentliche Gleichmäßigkeit und Güte des erzielten Betons. — Es ist einleuchtend, daß die automatische Regulierung des Mischungsverhältnisses abgesehen von den Arbeitsersparnissen den Bauunternehmer vor allem des Risikos falscher Mischungen enthebt: er hat die unbedingte Garantie für richtige Zusammensetzung der Mischmaterialien im fertigen Beton bezw. Mörtel, da die bisher vorhandene Möglichkeit des Irrtums oder der Unachtsamkeit seitens der Bedienung ausgeschaltet ist. Einen weiteren Vorteil bildet die Beobachtungsmöglichkeit des Mischprozesses in jedem Einzelstadium von der Rohstoffaufgabe an bis zum fertigen Beton. Da ferner infolge kontinuierlicher Arbeitsweise des Mischers alle Maschinenteile nur wenig und gleichmäßig beansprucht werden, ist der Verschleiß und der Kraftbedarf ein sehr geringer. So leistet Regulus-Typ 1 pro Stunde 15 cbm Beton mit einem Antriebsmotor von nur 5 PS, einschl. 2 PS Kraftreserve. Urteile aus der Praxis bestätigen, mit nur einem Regulus-Mischer über 60 000 cbm hergestellt zu haben, ohne daß Lieferungen von Ersatzteilen notwendig wurden. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Mischbetriebes mit Regulus-Mischern darf noch darauf hingewiesen werden, daß dieser bei Verwendung von Transportbändern und Betonpumpen bis zur vollkommenen Fließarbeit gesteigert werden kann mit seinen sehr erheblichen Ersparnissen an Arbeitskräften und damit Löhnen. Die Rohstoffe, Sand, Schotter usw. werden dem Mischer z. B. durch Transportbänder zugeführt, sie durchlaufen mit dem Bindemittel die Mischmaschine, die gleichzeitig das Mischungsverhältnis reguliert, während ein vor der Trommelmündung aufgestelltes weiteres Transportband oder eine Betonpumpe den fertigen Beton zur Baustelle weiterbefördert. In der Verbindung: Regulus-Mischer mit Transportband arbeiten seit Jahren u. a. die Siedlungsgen. „Eigene Scholle", Halle (2 Regulus-Mischer) und die Merseburger Baugesellschaft G. m. b. H. (3 Regulus-Mischer), während die Kombination: Regulus-Mischer mit der neuen Betonpumpe System Giese-Heil auf den Baustellen der Firma Giese, Kiel und Carl Weiß, Beton- und Eisenbetonbau, Braunschweig, zu überraschend guten Ergebnissen geführt hat. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß schon vor längerer Zeit die Behörden, wie die Reichsbahn-Hauptverwaltung, Berlin und das Reichswehrministerium die Verwendung von Regulus-Mischern angelegentlichst empfohlen haben. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, daß der Regulus-Mischer nicht nur mit großen, sondern auch kleinen Leistungen gebaut wird, wobei auch auf die vorzügliche Eignung namentlich der Type 3 für die Mörtelbereitung (Sackkalk und Stechkalk) hingewiesen sei.

Die z. Zt. gebauten Regulus-Mischer haben folgende Stundenleistungen:

Type 1a	: 30 cbm.	Kraftbedarf	12 PS.
Type 1	: 15 „	„	5 PS.
Type 2	: 8 „	„	4 PS.
Type 3	: 5 „	„	3 PS.

Die Herstellerfirma ist die Firma: G. Anton Seelemann & Söhne, Neustadt/Orla.

Einführung neuer Bauweisen.

Nach den Ausführungen der Anlage zur Einheitsbauordnung zu § 13 soll der Einführung neuer Bauweisen, wenn sie den öffentlichen Interessen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitspflege gerecht werden, kein Widerstand entgegengesetzt werden. Es hat sich aber gezeigt, daß bei der Beurteilung neuer Bauweisen die Ansichten der örtlichen Stellen derart weit auseinandergehen, daß jeder Fortschritt gehemmt wird und eine Schädigung der deutschen Bauwirtschaft zu befürchten ist. Der Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. Mai 1929, betreffend Zulassung neuer Bauweisen für ebene Steindecken, wird daher auch auf die Zulassung sämtlicher neuer Bauweisen für Wohnungs- und Industriebau, und zwar in statischer, materialtechnischer und feuerpolizeilicher Hinsicht ausgedehnt.

Zu diesem Erlaß wird dem Amtlichen Preußischen Pressedienst zufolge erläuternd und ergänzend bemerkt:

„Die Zulassungsbescheinigung für eine neue Bauweise darf künftig nur von der staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin auf Grund der eingereichten Unterlagen und der von ihr für erforderlich erachteten Versuche ausgestellt werden. Die Versuche werden in einer amtlichen Prüfungsanstalt angestellt werden. Wenn örtliche Baupolizeiverwaltungen glauben, Einwendungen oder Ergänzungsvorschläge zu der Zulassungsbescheinigung der staatlichen Prüfungsstelle vorbringen zu sollen, so haben sie solche mit ausreichender Begründung an die staatliche Prüfungsstelle Berlin einzusenden, und deren Stellungnahme abzuwarten. Bestehen auch dann noch solche Meinungsverschiedenheiten, daß eine Einigung ausgeschlossen erscheint, so ist eine Entscheidung des Wohlfahrtsministers auf dem Dienstwege anzurufen.

Es bleibt den örtlichen Baupolizeibehörden unbenommen, über die Zulassungsbescheinigung hinausgehende Forderungen zu stellen, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen, und im Einzelfalle durch besondere örtliche Verhältnisse usw. bei dem jeweiligen Bauvorhaben geboten erscheinen, da die Verantwortung für die Zulassung im einzelnen Bauwerk grundsätzlich von der örtlichen Baupolizeibehörde getragen werden muß".

Index	Baulndex 1913 = 100	Baustoffindex 1913 = 100
8. 1. 30	= 178,5	2. 1. 30 = 158,9
25. 6. 30	= 169,2	9. 7. 30 = 149,2
9. 7. 30	= 167.6	16. 7. 30 = 147,9
23. 7. 30	= 166,7	23. 7. 30 = 148,0

Indexziffern der Baustoffpreise und der Baukosten
(1913 = 100). (Aus „Wirtschaft und Statistik").

Zeit	Baustoffe: Steine und Erden	Bauhölzer	Baueisen	insgesamt[1])	Baukosten[2])
Juni 1929	173,1	155,7	141,1	157,7	175,4
April 1930	173,8	149,9	141,1	157,0	175,6
Mai „	173,9	147,8	141,1	156,2	175,1
Juni „	170,7	143,3	138,2	153,2	172 7

[1]) Einschl. sonstiger Baustoffe. — [2]) Für städtische Wohnhäuser

Rechtswesen.

Die Kündigungsfrage. Das beklagte Bauunternehmen T. in Berlin hatte für die Berliner Städtischen Elektrizitätswerke AG., die Trägerin von Notstandsarbeiten war, Tiefbauarbeiten ausgeführt und hierbei auch den klagenden Bauarbeiter G. vom 29. April 1929 ab als Notstandsarbeiter beschäftigt. Am 29. Juli 1929 erklärte die Beklagte den Arbeitsvertrag des Klägers, der Baudelegierter geworden war, für beendet, die Zustimmung der Betriebsvertretung hatte die Beklagte nicht eingeholt. Der Kläger beruft sich auf die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung zur Entlassung und erhob Klage auf Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis noch fortbestehe und auf Zahlung des entsprechenden Arbeitsverdienstes. Arbeits- und Landesarbeitsgericht Berlin und Reichsarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Aus den grundsätzlichen Entscheidungsgründen des Reichsarbeitsgerichts ist folgendes von Bedeutung: An sich finden die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes auch auf Notstandsarbeiter Anwendung. Die Zustimmung der Betriebsvertretung nach § 96 BRG. war aber dann nicht erforderlich, wenn das Arbeitsverhältnis des Klägers auf andere Weise, ohne Kündigung endete. Das Letztere hat das LAG. ohne Rechtsirrtum angenommen. Nach § 12 Abs. 4 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge vom 28. März 1928 soll die Beschäftigung eines Notstandsarbeiters grundsätzlich die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, nur ausnahmsweise darf das Landesarbeitsamt die Beschäftigungsdauer bis zu 6 Monaten verlängern. Die Auswechselung der Notstandsarbeiter jeweils nach 3 Monaten bildet einen Hauptgrundsatz des Rechts der sog. wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge. Das ist auch jedem, zumal dem erfahrenen und gewerkschaftlich geschulten Arbeiter bekannt. Tritt daher ein Arbeiter eine Stellung als Notstandsarbeiter an, ohne daß — wie im vorliegenden Falle — besondere Vereinbarungen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses getroffen sind, so kann der Vertragswille der Parteien nicht anders gedeutet werden, als daß das Dienstverhältnis nach Ablauf von drei Monaten endigt, wenn es nicht ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitsamts verlängert wird. Ob ein Arbeitsvertrag dieser grundsätzlichen Rechtslage entsprechend als stillschweigend abgeschlossen anzusehen ist, ist im Einzelfalle unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände zu entscheiden. Das hat das LAG. im vorliegenden Falle getan und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Arbeitsverhältnis mit der stillschweigenden Vereinbarung abgeschlossen ist, daß es längstens nach Ablauf von drei Monaten endigen sollte. Bedurfte es aber einer Kündigung nicht, so war auch die Zustimmung der Betriebsvertretung nach § 96 BRG. nicht erforderlich. „Reichsgerichtsbriefe" (RAG. 558/29. — 17. Mai 1930.) Nachdruck verboten.

Wettbewerb.

Pirna. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Pirnä hatte zur Erlangung von Entwürfen für ein neues Verwaltungsgebäude mit Heilbädereinrichtung unter einer begrenzten Anzahl von Architekten einen Wettbewerb ausgeschrieben. Das Preisgericht bedachte unter den Arbeiten die des Dresdner Architekten Herfurth mit dem 2. Preise. Zum Ankauf wurden empfohlen die Arbeiten von Max Herfurth und Kurt Barbig in Dresden.

Verschiedenes.

Keine rückwirkende Zinsherabsetzung für Hauszinssteuer-Hypotheken. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat in einem Erlaß vom 23. Juni 1930 (II D 1252) folgendes ausgeführt: Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Zinsherabsetzungen gemäß Ziffer 8 Satz 3 der ministeriellen „Richtlinien" vom 24. Dezember 1929 grundsätzlich nur auf Antrag des Bauherrn im Einzelfalle und erst nach Fertigstellung der Bauten vorgenommen werden dürfen. Hierbei ist eine Zinsherabsetzung für die rückliegende Zeit nicht zulässig. Diese kann vielmehr nur zu den vorgeschriebenen nächstfälligen Zinszahlungsterminen (1. April und 1. Oktober jeden Jahres) erfolgen. Eine rückwirkende Erstattung von bereits gezahlten Zinsen kann hiernach niemals in Frage kommen. Ich ersuche, den in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden hiervon Kenntnis zu geben.

Erschütterungen und Beschädigungen der Häuser durch den Lastkraftwagenverkehr. Auf eine Kleine Anfrage der Deutschnationalen Volkspartei über die Maßnahmen der Staatsregierung gegen die Erschütterungen und Beschädigungen der Häuser durch den Lastkraftwagenverkehr hat, wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, der Preußische Minister des Innern folgende Antwort erteilt: Der Reichsrat hat soeben die neue Aenderung zur Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr verabschiedet, in der die Umstellung aller Kraftfahrzeuge auf Luftbereifung Gesetz geworden ist. Den Ländern steht nach der Reichsverfassung eine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs nicht zu. Die Staatsregierung mußte daher diese, nunmehr verabschiedete Aenderung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr abwarten. Im übrigen sind Untersuchungen wissenschaftlicher Institute im Gange zu Maßnahmen, durch die die durch den Kraftwagenverkehr erfolgenden Erschütterungen beseitigt werden können. Zur Abhilfe wird man sich voraussichtlich nicht auf Bestimmungen in bezug auf Bereifung der Kraftfahrzeuge beschränken können, sondern auch technische Aenderungen in bezug auf den Straßen- und Hochbau ins Auge fassen müssen. Bei der Schwierigkeit der Materie steht zu erwarten, daß die Ergebnisse der Untersuchungen noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Bücherschau.

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen.

Kleinbauerngehöfte. Sonderheft 8 der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V.

In einer etwa 120 Seiten starken Druckschrift berichtet die Rfg über ihre Untersuchungen von Kleinbauerngehöften mit vorwiegendem Ackerbau von etwa 15 ha Größe (Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14, Preis 7,50 RM). Namhafte Sachverständige haben an dieser Veröffentlichung mitgewirkt. Der Fragenkreis im 1. Teil ist sowohl von der Seite des Volkswirts als auch des Architekten bearbeitet worden. Auf Grund der im 1. Teil aufgestellten Forderungen und der im 2. Teil folgenden kritischen Betrachtung charakteristischer Beispiele früher ausgeführter Kleinbauerngehöfte werden Richtlinien für den Entwurf neuer Gehöfte entwickelt und eine Anzahl von Musterbeispielen aufgestellt. Mit dieser Druckschrift zum erstenmal auf diesem Gebiet mit wissenschaftlicher Gründlichkeit erforschtes Material geboten, das die Grundlage für eine möglichst praktische Planung kleinbäuerlicher Gehöfte schafft. Aus diesen wertvollen Arbeitsergebnissen dürften sich für die ländliche Siedlungstätigkeit und das Bauen auf dem Lande nicht nur nützliche Anregungen, sondern vor allen Dingen auch weitgehende praktische Auswertungen erzielen lassen. d.

Brückenbau. Von Oberstudiendirektor A. Schau. 1. Teil: Massive und hölzerne Brücken. 216 Seiten mit 345 Abb. und 6 Tafeln. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Der bekannte Leitfaden aus der Sammlung „Unterricht an Baugewerkschulen" liegt in vierter Auflage vor. Die vielen guten Skizzen geben dem Lernenden eine große Fülle von Anregungen und willkommene Hilfen beim Durcharbeiten von Uebungsaufgaben. Ein Leitfaden, den der Techniker auch nach der Schulzeit stets gern zu Rate ziehen wird. M. P.

Inhalt: Die Andreaskirche in Heinrichau. (Mit Abbildungen.) — Wirtschaftliche Vorteile durch Schweißung im Stahlskelettbau. — Eine verschwindende Stahltür. (Mit Abbildungen.) — Der Anspruch des Bauunternehmers auf Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück des Bestellers. — Stahlgaragen. (Nur Abbildungen.) — Automatisches Betonmischen. (Mit Abbildungen.) — Kaufhaus Schocken. (Nur Abbildung.) — Einführung neuer Bauweisen. — Rechtswesen. — Wettbewerb. — Verschiedenes. — Bücherschau.

Schriftleitung für den fachlichen Teil: Architekt BDA. Kurt Langer in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig; für den übrigen Teil: Walter Strutz in Breslau. — Verlag: Paul Steinke. in Breslau und Leipzig.